

## IT-Prüfungsstandard 1206 –Verwendung der Ergebnisse anderer Sachverständiger

Die Besonderheiten einer Prüfung von Informationssystemen und die Kenntnisse, die zur Durchführung solcher Prüfungen erforderlich sind, erfordern spezifische Berufsgrundlagen für IT-Prüfungen. Das Entwickeln und Verbreiten von IT-Prüfungsstandards ist ein Hauptanliegen des Engagements der ISACA® im Prüfungswesen.

In den IT-Prüfungsstandards werden verpflichtende Anforderungen für IT-Prüfungen sowie die Berichterstattung definiert. Zudem informieren sie:

- IT-Prüfer über die Mindestanforderungen, die erfüllt werden müssen, um den berufsständischen Verpflichtungen gemäß des Ethik-Kodex der ISACA (ISACA Code of Professional Ethics for IS Auditors) zu entsprechen
- Führungskräfte und andere interessierte Stellen über die Erwartungen des Berufsstandes, die an die Arbeit von IT-Prüfern gestellt werden
- Inhaber des Certified Information Systems Auditor®- (CISA®-)Zertifikats über die mit diesem Titel verbundenen Anforderungen. Die Nichtbeachtung dieser Berufsgrundlagen kann zu einer Untersuchung des Verhaltens des CISA durch das ISACA Board of Directors oder das zuständige Komitee und letztendlich zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen führen

IT-Prüfer sollen an geeigneter Stelle ihrer Arbeit eine Erklärung abgeben, dass der Auftrag in Übereinstimmung mit den IT-Prüfungsstandards der ISACA oder mit anderen geeigneten Berufsgrundlagen durchgeführt wurde.

Das ITAF™-Rahmenwerk für IT-Prüfer umfasst Richtlinien auf mehreren Ebenen:

- **Standards**, die in drei Kategorien eingeteilt sind:
  - Allgemeine Standards (1000er-Serie) – Dies sind die Prinzipien, nach denen IT-Prüfer arbeiten. Sie gelten für das Durchführen aller Aufträge und beschäftigen sich mit der Ethik, Unabhängigkeit, Objektivität und Sorgfaltspflicht der IT-Prüfer ebenso wie mit deren Wissen, Kompetenz und Fähigkeit. Die Angaben der Standards (**fett** gedruckt) sind verpflichtend.
  - Ausführungsstandards (1200er-Serie) – Diese beschäftigen sich mit der Durchführung des Prüfungsvorhabens hinsichtlich Planung und Beaufsichtigung, Definieren des Auftragsumfangs, Risiken, Wesentlichkeit, Ressourceneinsatz, Überwachung und Leitung der Aufträge, Prüfnachweisen sowie der Ausübung berufstätiger Urteilsbildung und Sorgfalt.
  - Berichterstattungsstandards (1400er-Serie) – Diese behandeln Berichtstypen, Kommunikationswege und kommunizierte Informationen.
- **Richtlinien** unterstützen die Standards und sind ebenfalls in drei Kategorien eingeteilt:
  - Allgemeine Richtlinien (2000er-Serie)
  - Ausführungsrichtlinien (2200er-Serie)
  - Berichterstattungsrichtlinien (2400er-Serie)
- **Instrumente und Methoden**, die den IT-Prüfern weitere Anleitungen bereitstellen, z. B. Whitepaper, IT-Prüfprogramme sowie die COBIT® 5-Produktfamilie

Ein Onlineglossar der im ITAF verwendeten Begriffe finden Sie unter [www.isaca.org/glossary](http://www.isaca.org/glossary).

**Hinweis/Haftungsausschluss:** Die ISACA beschreibt in diesem Dokument die Mindestanforderungen, die erforderlich sind, um der berufsständischen Verantwortung gemäß der im Ethik-Kodex der ISACA aufgeführten Anforderungen zu entsprechen. Die ISACA übernimmt keinerlei Gewähr, dass die Verwendung dieses Dokuments stets zu den gewünschten Ergebnissen führen wird. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sollten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sie die ordnungsgemäßen Verfahren und Prüfmethoden abschließend darstellen und dass andere angemessene Verfahren und Prüfmethoden, mit denen dieselben Ergebnisse erzielt werden können, ausgeschlossen werden sollen. Bei der Überlegung, wie angemessen ein bestimmtes Verfahren oder eine Prüfmethode ist, sollten die Anwender sich vornehmlich auf ihre fachliche Kompetenz stützen und die spezifischen Umstände, die sich aus den Kontrollen des jeweiligen Systems oder der IT-Umgebung ergeben, berücksichtigen.

Das ISACA Professional Standards and Career Management Committee (PSCMC) verpflichtet sich bei der Erstellung von Standards und Leitlinien zu einer breiten Anhörung. Vor der Freigabe jedes Dokuments wird der Entwurf weltweit zur öffentlichen Kommentierung bereitgestellt. Zudem können Kommentare direkt an den Director of Professional Standards Development gerichtet werden: per E-Mail ([standards@isaca.org](mailto:standards@isaca.org)), Fax (+1.847. 253.1443) oder auf dem Postweg (ISACA International Headquarters, 3701 Algonquin Road, Suite 1010, Rolling Meadows, IL 60008-3105, USA).

#### ISACA 2012-2013 Professional Standards and Career Management Committee

Steven E. Sizemore, CISA, CIA, CGAP, Chairperson	Texas Health and Human Services Commission, USA
Christopher Nigel Cooper, CISM, CITP, FBCS, M.Inst.ISP	HP Enterprises Security Services, Großbritannien
Ronald E. Franke, CISA, CRISC, CFE, CIA, CICA	Myers and Stauffer LC, USA
MurariKalyanaramani, CISA, CISM, CRISC, CISSP, CBCP	British American Tobacco IT Services, Malaysia
Alisdair McKenzie, CISA, CISSP, ITCP	IS Assurance Services, Neuseeland
Katsumi Sakagawa, CISA, CRISC, PMP	JIEC Co. Ltd., Japan
Ian Sanderson, CISA, CRISC, FCA	NATO, Belgien
Timothy Smith, CISA, CISSP, CPA	LPL Financial, USA
Rodolfo Szuster, CISA, CA, CBA, CIA	Tarshop S.A., Argentinien

## IT-Prüfungsstandard 1206 – Verwendung der Ergebnisse anderer Sachverständiger

### Aussagen

- 1206.1** IT-Prüfer müssen gegebenenfalls die Verwendung von Ergebnissen anderer Sachverständiger für den Auftrag in Erwägung ziehen.
- 1206.2** IT-Prüfer müssen vor der Beauftragung anderer Sachverständiger deren angemessene berufliche Qualifikation, Fachkompetenz, relevante Erfahrung, Ressourcen, Unabhängigkeit und Qualitätssicherungsprozesse überprüfen.
- 1206.3** IT-Prüfer müssen die Arbeitsergebnisse im Rahmen des Auftrags hinzugezogener Sachverständiger beurteilen, bewerten und überprüfen sowie dokumentieren, in welchem Umfang diese verwendet wurden und in wieweit sie zuverlässig sind.
- 1206.4** IT-Prüfer müssen beurteilen, ob die Ergebnisse anderer Sachverständiger, die nicht Teil des Prüfungsteams sind, angemessen und vollständig im Hinblick auf die aktuellen Auftragsziele sind und ihre Schlussfolgerung dokumentieren.
- 1206.5** IT-Prüfer müssen ermitteln, ob sie sich auf die Ergebnisse anderer Sachverständiger verlassen und deren Arbeitsergebnisse direkt in den Bericht einarbeiten oder als gesonderten Hinweis in den Bericht aufnehmen.
- 1206.6** IT-Prüfer müssen zusätzliche Prüfungshandlungen durchführen, um selbst ausreichende und angemessene Nachweise einzuholen, wenn sich diese nicht aus den Arbeitsergebnissen anderer Sachverständiger ergeben.
- 1206.7** IT-Prüfer müssen ein angemessenes Prüfungsurteil oder Ergebnis abgeben und dieses in Situationen, in denen die erforderlichen Nachweise nicht mittels weiterer Prüfungshandlungen eingeholt wurden, einschränken.
- 

### Wichtige Aspekte

IT-Prüfer sollten:

- die Arbeit anderer Sachverständiger für den Auftrag berücksichtigen, wenn Einschränkungen vorliegen (z. B. fehlendes technisches Wissen für die durchzuführenden Aufgaben, knappe Prüfungsressourcen, zeitliche Einschränkungen), die die zu leistende Arbeit beeinträchtigen können, oder wenn die Beauftragung qualitativ verbessert werden kann.
  - die Auswirkungen auf das Erreichen der Auftragsziele dokumentieren, wenn die erforderlichen Sachverständigen nicht herangezogen werden können, und dem Auftragsplan weitere Tätigkeiten hinzufügen, um den Anforderungen an das Risiko und die zu erbringenden Nachweise nachzukommen.
  - beim Heranziehen der Arbeit anderer Sachverständiger deren Unabhängigkeit berücksichtigen.
  - über Zugang zu allen Arbeitspapieren, Belegmaterialien und Berichten aller dritten Sachverständigen verfügen, sofern ein solcher Zugang nicht rechtswidrig ist.
  - den Umfang der Verwendung und die Zuverlässigkeit der Arbeit anderer Sachverständiger festlegen, wenn diesen aufgrund rechtlicher Bedenken der Zugang zu Aufzeichnungen verweigert wurde.
  - im Bericht die Verwendung der Arbeit anderer Sachverständiger dokumentieren.
-

## IT-Prüfungsstandard 1206 – Verwendung der Ergebnisse anderer Sachverständiger

Begriffe	Begriff	Definition
	Anderer Sachverständiger	<p>Unternehmensintern oder -extern kann sich „anderer Sachverständiger“ auf Folgendes beziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen IT-Prüfungsexperten des externen Wirtschaftsprüfungsunternehmens</li> <li>• einen Managementberater</li> <li>• einen Sachverständigen für den Gegenstand des Auftrags, der vom Management oder dem Team ernannt wurde</li> </ul>

Verknüpfung zu den Richtlinien	Typ	Bezeichnung
	Richtlinie	2206 – Hinzuziehung anderer Sachverständiger

Zeitpunkt des Inkrafttretens    Dieser ISACA-Standard gilt für alle –IT-Prüfungen und Aufträge, die ab dem 01. November 2013 beginnen.